

Satzung

vom: 10.3. MAI 2005

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 08.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, § 7 u. § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung nach § 1 S. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.01 in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende neue Fassung:

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.) | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| | b.) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 380,00 € |
| 2.) | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.) | a.) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 1.470,00 € |
| | b.) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr | 49,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden keine Gebühren erhoben. Das Ausheben und Schließen der Gräber ist privatrechtlich zu regeln.

IV. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen - Auslagenersatz -

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen:

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|-----|---------------------------------|----------|
| 1.) | Für die Aufbewahrung | |
| | a.) einer Leiche bis zu 4 Tage: | 120,00 € |
| | jeder weitere Tag | 30,00 € |

- | | | |
|-----|--|----------|
| b.) | einer Urne bis zu 10 Tage | 120,00 € |
| | jeder weitere Tag | 12,00 € |
| c.) | Für die Nutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier | 120,00 € |

VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.) | Gebühren für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (§ 6 Friedhofssatzung) | |
| | Ausstellung (für 5 Jahre) | 76,50 € |
| 2.) | Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (§ 21 Friedhofssatzung) | |
| a.) | Reihengrabstätten | 12,50 € |
| b.) | Wahlgrabstätten | 12,50 € |
| c.) | Urnengrabstätten | 12,50 € |

VII. Gebühren für die Herstellung der Grabeinfassungen aus Platten auf dem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.) | Gebühren für die Platteneinfassung von Reihengräbern: | |
| a.) | bei Herstellung von zwei und mehr Gräbern pro Arbeitseinsatz pro Grab | 790,00 € |
| b.) | bei Herstellung von einem Grab pro Arbeitseinsatz | 870,00 € |
| 2.) | Gebühren für die Platteneinfassung von Wahlgräbern (Doppelgräbern) | |
| a.) | bei Herstellung von zwei und mehr Gräbern pro Arbeitseinsatz pro Grab | 1.235,00 € |
| b.) | bei Herstellung von einem Grab pro Arbeitseinsatz pro Grab | 1.340,00 € |
| 3.) | Gebühren für die Platteneinfassung von Urnengräbern | |
| a.) | bei Herstellung von zwei und mehr Gräbern pro Arbeitseinsatz pro Grab | 312,00 € |
| b.) | bei Herstellung von einem Grab pro Arbeitseinsatz pro Grab | 360,00 € |

VIII. Ortsfremdenzuschlag

Auf die Gebühren nach den Ziffern I., II. u V wird ein Ortsfremdenzuschlag von 50 % erhoben.

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Harbach, den 03. MAI 2005



Andreas Buttgerit
(Ortsbürgermeister)




Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Harbach, den 18.04.2005
Ortsgemeinde Harbach


(Andreas Buttgerit)
Ortsbürgermeister

